

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG DES KURBEITRAGES DES ZWECKVERBANDES BERGERLEBNIS BERCHTESGADEN (ZV)

§ 1 Kurbeitrag

Der ZV erhebt zur Deckung des Aufwandes für seine Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, im Kurgebiet einen Kurbeitrag.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Verbandsgebiet.

§ 3 Kurbeitragspflicht

- (1) Kurbeitragspflichtig ist, wer sich im Kurgebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhält, ohne dort seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und dem die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist, unabhängig davon, ob hiervon Gebrauch gemacht wird oder nicht.
- (2) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit dessen Beginn.
- (3) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (4) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den ZV zu entrichten.

§ 4 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Kurbeitragspflicht sind befreit
 - a) Schwerbehinderte mit GdB 100;
 - b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
 - c) Kranke, solange sie laut ärztlichem Attest ihre Unterkunft nicht verlassen können;
 - d) Kinder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden;
 - e) Auszubildende und Praktikanten für die Dauer der Ausbildungsmaßnahme im Kurgebiet;
 - f) Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Kurgebiet aufhalten;
 - g) Sportler und ihre Betreuer innerhalb eines Teams, die sich in einem offiziellen Sportverband und zu offiziellen Trainings- oder Wettkampfpzwecken im Kurgebiet aufhalten;
 - h) Personen, die in Berghütten übernachten, welche nicht auf öffentlichen Straßen erreichbar sind.
- (2) Voraussetzung ist die Vorlage entsprechender Nachweise beim ZV.

§ 5 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Zahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Ankunftstag und Abreisetag gelten als ein Unterkunftstag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag: 3,10 Euro.
Davon abweichend beträgt der Kurbeitrag
 - a) Schwerbehinderte mit mindestens GdB 80: 2,50 Euro;
 - b) für Kinder:
 - vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden,
bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden: 1,55 Euro;
 - falls sie schwerbehindert mit mindestens GdB 80 sind: 1,20 Euro;
 - falls sie in einer Klinik untergebracht sind: 0,80 Euro;
 - c) für Schüler im Rahmen eines Schüleraustauschs oder während des Aufenthalts in einer Jugendherberge, einem Schullandheim o.ä. im Rahmen einer schulischen Veranstaltung: 0,80 Euro;
 - d) für Patienten, die in einer Kurklinik oder Rehaeinrichtung untergebracht sind 0,80 Euro.
- (3) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass des Kurbeitrages gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 6 Personenbezogene Daten und Datenschutz

- (1) Kurbeitragspflichtige Personen haben dem ZV spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines besonderen Formblattes des ZV oder des vom ZV zur Verfügung gestellten digitalen Meldesystems die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Diese Verpflichtung entfällt bei Personen, die nach § 7 Abs. (1) oder (4) gemeldet werden oder die unter § 8 fallen.
- (2) Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderem Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 7 Einhebung und Haftung

- (1) Wer kurbeitragspflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum überlässt sowie Betreiber von Campingplätzen (Gastgeber) sind verpflichtet, dem ZV spätestens am zweiten Tag nach der Ankunft und spätestens am dritten Tag nach der Abreise mittels eines besonderen An- bzw. Abmeldeformblattes des ZV oder des vom ZV zur Verfügung gestellten digitalen Meldesystems die beitragspflichtigen Personen zu melden, sofern diese sich nicht selbst beim ZV gemeldet haben. Die Nichteinhaltung dieser Fristen kann zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens führen.
- (2) Der Gastgeber ist weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haftet dem ZV gegenüber für dessen Eingang.
- (3) Der Gastgeber hat den Kurbeitrag spätestens einen Tag nach der Abreise der kurbeitragspflichtigen Person an den ZV abzuführen. Der ZV kann zulassen, dass der Kurbeitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (4) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalpreis bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag enthalten ist, so kann anstelle des nach Abs. (1) Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet werden. Er haftet dem ZV gegenüber für dessen Eingang. Abs. (3) gilt entsprechend.

§ 8 Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper

- (1) Nach § 3 kurbeitragspflichtige und nicht nach § 4 befreite Personen, die Inhaber einer zweiten oder weiteren Wohnung im Verbandsgebiet sind, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht jeweils am 1. Januar; treten ihre Voraussetzungen (Satz 1) erst danach ein, so entsteht sie mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen (Satz 1) nicht mehr vorliegen. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides zu leisten.
- (2) Für Dauercamper gilt Abs. (1) entsprechend. Dauercamper sind Inhaber von Wohnwagen, Campingwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (3) Der Jahrespauschalbeitrag beträgt pro Person 124 Euro; für Kinder vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die das 16. Lebensjahr vollenden, 62 Euro. Diese Personen erhalten eine individuelle Jahresgästekarte.
- (4) Ergibt sich nachweislich, dass im gesamten Veranlagungszeitraum eine Kurbeitragspflicht nach § 3 nicht gegeben war, ist der Kurbeitrag zurückzuzahlen. Als Nachweise werden insbesondere anerkannt:
 - a) Die Wohnung ist an einen Festmieter vermietet.
 - b) Der Wohnungsinhaber kann anhand von Strom- und Wasserrechnung belegen, dass kein Verbrauch erfolgt ist.
 - c) Der Wohnungsverwalter bestätigt schriftlich, dass der Wohnungsinhaber und die anderen in Abs. (1) genannten Personen keine eigenmächtige Zugangsmöglichkeit zur Wohnung haben und sich nicht in der Wohnung aufgehalten haben. In diesem Falle ist der schriftliche Verwaltervertrag zusätzlich dem ZV vorzulegen.
 - d) Ein Aufenthalt war laut ärztlichem Attest aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.

§ 9 Gästekarte

- (1) Die Gästekarte sollte vom Gastgeber personenbezogen und mit Angabe von Anreise- und Abreisetag ausgegeben. Eine missbräuchliche Nutzung hat ihre Einziehung, bzw. Löschung, möglicherweise auch eine Strafanzeige zur Folge. Bei Verlust wird gegen Gebühr eine Ersatzgästekarte kostenpflichtig ausgegeben bzw. die digitale Gästekarte durch die Ausgabestelle freigegeben.
- (2) Eine Gästekarte bzw. digitale Gästekarte erhalten kurbeitragspflichtige Personen sowie Personen, die unter § 4 Buchst. a), b), d), oder e) fallen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.